

Formale Vorgaben und Empfehlungen zur inhaltlichen Abfassung des Gutachtens und zur Prozessbegleitung für Schulleiterinnen und Schulleiter

1. Formale Vorgaben

In § 42 HLbG wird festgelegt, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit bewertet. Ergänzend dazu legt § 47 Abs.1 HLbGDV fest, dass dabei die Erfüllung der Ziele und Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2 zu beurteilen ist, ebenso wie auch die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben (siehe auch Anlage 2 „Rechtsgrundlagen“). Das Gutachten der Schulleiterin/des Schulleiters beschreibt am Ende des Vorbereitungsdienstes den erreichten **Ausbildungsstand** der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Am Ende des Gutachtens ist eine abschließende Gesamtbeurteilung mit Begründung vorzunehmen, die z.B. die Lehrerpersönlichkeit, die individuelle Entwicklung und die besondere Profilbildung mit einschließt. Diese Beurteilung muss am Ende in einer Note, ausgedrückt in Punkten, in dem Gutachten ausgedrückt werden. Es wird empfohlen, den Umfang für das gesamte Gutachten von max. 2 Seiten nach Möglichkeit nicht zu überschreiten.

Die **Vorlage des Gutachtens** beim zuständigen Studienseminar durch die Schulleiterin/den Schulleiter erfolgt jeweils bis spätestens zum 1.4. bzw. 1.10 eines Jahres mit der Meldung zur Prüfung. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen (§ 47 Abs. 2 HLbGDV).

Nach § 47 HLbGDV kann die Ausbildungsbehörde formale Regeln für die **Abfassung des Schulgutachtens** festlegen. Darüber hinaus ist es im Sinne einer landesweiten Vergleichbarkeit der Sache angemessen, wenn die formalen Vorgaben durch inhaltliche Empfehlungen (siehe auch Anlage 3: „Beurteilungskriterien“) ergänzt werden. In der beigefügten Datei „**SL-Gutachten**“ ist das auf jeden Fall zu verwendende Formblatt für das Gutachten der Schulleiterin/des Schulleiters enthalten.

2. Inhaltliche Empfehlungen

Die in der Langfassung des Vordrucks angeführten sieben Beurteilungsdimensionen können ggf. mithilfe des Hessischen Referenzrahmens Schulqualität ausgeschärft werden.

3. Empfehlungen zur Prozessbegleitung

Im Folgenden werden Empfehlungen und Anregungen für eine prozessbegleitende Gestaltung der schulpraktischen Ausbildungsphase im Vorbereitungsdienst gegeben, die ihren Abschluss dann in der gutachterlichen Beurteilung durch die Schulleitung findet. Damit soll eine Hilfestellung dafür gegeben werden, dass am Ende dieser Phase eine formative Beurteilung erfolgen kann, die sich auf den gesamten Ausbildungszeitraum bezieht.

- Zu Beginn des schulischen Vorbereitungsdienstes wird in der Ausbildungsschule ein **Eingangsgespräch** mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst geführt. In diesem ersten Gespräch werden auch Erwartungshaltungen der beiden Seiten an die Ausbildung in der Ausbildungsschule benannt. Bei diesem Gespräch sind nach Möglichkeit auch schon die Mentorinnen/Mentoren eingebunden bzw. eine Vertreterin/ein Vertreter des Studienseminars.
- Nach dem 1.Hauptsemester erfolgt in einem **Halbzeitgespräch** eine Reflexion des Ausbildungsstandes mit einer Zielvereinbarung für den weiteren Ausbildungsprozess. In diesem Zusammenhang werden die Kriterien des Schulgutachtens eine erstes Mal überprüft und es erfolgt auch eine Selbsteinschätzung des Ausbildungsstandes durch die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst. Dabei kann von der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst das professionelle Entwicklungsportfolio eingebracht werden. Nach Möglichkeit sollte ein/e Seminarvertreter/in an dem Gespräch beteiligt werden.
- Vor der Abfassung des Gutachtens und dem Abschlussgespräch bekommen die **Mentorinnen und Mentoren** Gelegenheit, der Schulleiterin/dem Schulleiter ihre Einschätzung des Ausbildungsstandes mitzuteilen.
- Im Zusammenhang mit dem **Abschlussgespräch** übergibt die Schulleiterin oder der Schulleiter der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst eine Durchschrift des Gutachtens. Sie oder er erläutert und begründet der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die vorgenommene Bewertung.
- Die Arbeit der **Mentorinnen und Mentoren** orientiert sich an den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 HLbGDV. Sie wird in der Ausbildungsschule durch die Einräumung von Hospitationsunterricht und Doppelbesetzungen unterstützt. Die Mentorinnen und Mentoren können von der Schulleitung zur Abfassung des Gutachtens mit hinzugezogen werden.

Rechtsgrundlagen

Aus dem Hessischen Lehrbildungsgesetz (HLbG) vom 28.09.2011 (GVBl. I S. 590) in der aktuell gültigen Fassung:

§ 1 Ziele und Inhalte der Lehrerbildung

- (2) Die Lehrerbildung vermittelt allen Lehrkräften erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Neben die pädagogische Professionalisierung tritt die zielgerichtete Qualifizierung für solche Aufgaben oder Teilaufgaben der Lehrertätigkeit, die Angelegenheiten der Schulverwaltung sowie Aspekte der Haushaltsführung im Schulbereich und den Einsatz von Medientechnologie und Gesundheitsaspekte betreffen. Die Lehrerbildung bereitet die Lehrkräfte auf das Heranführen der Schülerinnen und Schüler an das Berufsleben vor.

§ 42 Bewertung des Ausbildungsstandes

- (1) Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** bewertet in einem Gutachten die Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in der Schule **unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Unterrichtstätigkeit**.
- (2) Die **Bewertung des Ausbildungsstandes** ergibt sich als Summe aus den Bewertungen von acht Modulen und den **verdoppelten Bewertungen des Gutachtens nach Abs. 1** und der pädagogischen Facharbeit nach § 40a.

Aus der Durchführungsverordnung zum HLbG vom 28.9.2011 (HLbGDV) in der aktuell gültigen Fassung:

§ 41 Ziele und Inhalte

- (1) Die pädagogische Ausbildung soll die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst befähigen, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, unterschiedlicher sozialer oder kultureller Herkunft
 1. zu unterrichten,
 2. zu erziehen, zu beraten und zu betreuen,
 3. zu diagnostizieren, zu fördern und zu beurteilen und
 4. die Entwicklungsprozesse der Schule mitzugestalten.
- (2) In der Pädagogischen Ausbildung sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften in engem Bezug zum erteilten Unterricht so vertieft und erweitert werden, dass die in § 1 Abs.2 des hessischen Lehrbildungsgesetzes genannten Kompetenzen im Handeln der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst sichtbar werden. Dies gilt entsprechend auch für die pädagogische Ausbildung zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeits-technischen Fächern.
- (3) Während der pädagogischen Ausbildung haben für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsbelange Vorrang.

§ 47 Gutachten der Schulleiterin oder des Schulleiters

- (1) In dem Gutachten nach § 42 Abs.1 des Hessischen Lehrbildungsgesetzes wird beurteilt, in welchem Umfang die **Ziele und Inhalte nach § 41 Abs. 1 und 2** erfüllt worden sind. **Die Beurteilung enthält auch Aussagen zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen sowie zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben.** Die Ausbildungsbehörde kann Richtlinien für die formale Gestaltung festlegen.
- (2) Mit der Meldung zur Prüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Gutachten beim zuständigen Studienseminar vor. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ist eine Durchschrift des Gutachtens auszuhändigen.

Aus dem Hessischen Lehrbildungsgesetz (HLbG) in der aktuell gültigen Fassung:

In § 24 und der zugehörigen Anlage werden Noten und Punkte wie folgt definiert:

Notenstufe	Wortfassung	Punkte
„Sehr gut“	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.	15 – 14 - 13
„Gut“	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.	12 – 11- 10
„Befriedigend“	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	9 – 8 - 7
„Ausreichend“	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.	6 - 5 - 4
„Mangelhaft“	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	3 - 2 - 1
„Ungenügend“	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.	0